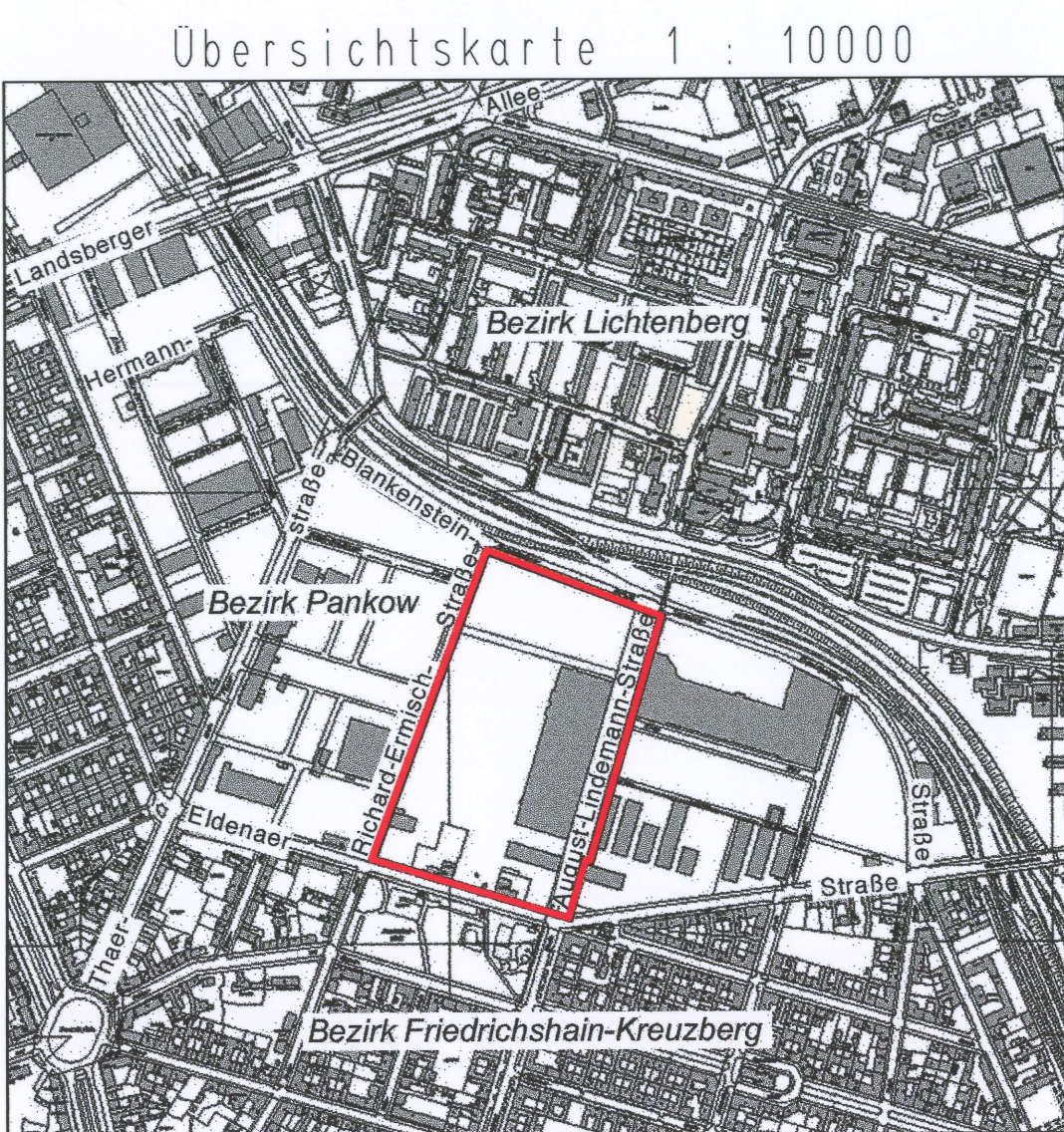




Textliche Festsetzungen

- Im Kerngebiet MK 1 sind Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nur im ersten und zweiten Vollgeschoss zulässig.
- Im Kerngebiet MK 3 sind Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig.
- Bei der Ermittlung der Geschossfläche im Kerngebiet MK 1 bleiben die Flächen von Garagengeschossen sowie Garagen und zugehörigen Nebeneinrichtungen in Vollgeschossen unberücksichtigt.
- Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche in den Kerngebieten MK 1 und MK 3 darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten die festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Emissionswerte von Schwefeldioxid (SO_x), Stickstoffdioxid (NO_x) und Staub in Kilogramm Schadstoff pro Tera Joule Energiegehalt (kg/TJ) des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL entsprechen.
- In den Kerngebieten sind ebenerdige Stellplätze durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je sechs Stellplätze ist ein hoch wachsender Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- Die Straßenverkehrsfläche mit der Bezeichnung August-Lindemann-Straße ist alleearmig mit Bäumen zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.
- Innerhalb der Fläche B ist eine Fläche in einer maximalen Breite von 3,5 m in Ost-West-Richtung mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit mit Anschluss an die August-Lindemann-Straße und die öffentliche Grünfläche zu belasten.
- Die Flächen C und E sind mit einem Gehrecht sowie einem Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit, einem Fahrrecht zugunsten von Müll- und Rettungsfahrzeugen und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten P1 - P2 ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.

Nachrichtliche Übernahme:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem Denkmalbereich

Planunterlagen: Vermessungsplan 1:1000, ObVI Seibt, Stand 05.07.05
Flurkarte von Berlin 1:1000, Stand 29.12.00

Koordinatensystem: Soldner Berlin Netz 88

Bebauungsplan IV-2d

Maßstab 1 : 1000

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Bebauungsplan IV-2c

Bebauungsplan IV-2a
f. 09.04.2001

Bebauungsplan IV-2b
f. 29.03.1999

Bebauungsplan IV-2e
f. 17.10.2000

Bebauungsplan IV-2e-1
f. 02.12.2005

Hiernit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser
Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des
Bebauungsplanes vom 13. Juli 2005 übereinstimmt
Berlin, den 17.07.2006

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Knut Seibt

Die vermessungstechnische und liegenschaftsrechtliche
Richtigkeit wird bescheinigt
Berlin, den 06. Juli 2005

Knut Seibt

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bebauungsplan IV-2d

für eine Teilfläche
des ehemaligen Zentral-Vieh- und Schlachthofes
zwischen Richard - Ermisch - Straße
Hermann-Blankenstein-Straße, August-Lindemann-Straße
und der Bezirksgrenze zum Bezirk Friedrichshain - Kreuzberg
einschließlich August - Lindemann - Straße

im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg

Festsetzungen

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Bauformen, Bauweise, Höhe baulicher Anlagen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Bauformen, Bauweise, Höhe baulicher Anlagen	Grundflächenzahl	0,4	GR 100 m ²
Kleinstenstange	(§ 2 BauVO)	WS	
Kleinstenstange	(§ 3 BauVO)	WA	
Kleinstenstange	(§ 4 BauVO)	WB	
Kleinstenstange	(§ 5 BauVO)	MD	
Kleinstenstange	(§ 6 BauVO)	MI	
Kleinstenstange	(§ 7 BauVO)	GE	
Kleinstenstange	(§ 8 BauVO)	GI	
Kleinstenstange	(§ 9 BauVO)	SO	
Kleinstenstange	(§ 10 BauVO)	SO	
Kleinstenstange	(§ 11 BauVO)	SO	
Kleinstenstange	(§ 12 BauVO)	UNIVERSITÄT	
Kleinstenstange	(§ 13 BauVO)	WB	
Kleinstenstange	(§ 14 BauVO)	WO	

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Bauformen, Bauweise, Höhe baulicher Anlagen	Grundflächenzahl	0,4	GR 100 m ²
Kleinstenstange	(§ 2 BauVO)	WS	
Kleinstenstange	(§ 3 BauVO)	WA	
Kleinstenstange	(§ 4 BauVO)	WB	
Kleinstenstange	(§ 5 BauVO)	MD	
Kleinstenstange	(§ 6 BauVO)	MI	
Kleinstenstange	(§ 7 BauVO)	GE	
Kleinstenstange	(§ 8 BauVO)	GI	
Kleinstenstange	(§ 9 BauVO)	SO	
Kleinstenstange	(§ 10 BauVO)	SO	
Kleinstenstange	(§ 11 BauVO)	SO	
Kleinstenstange	(§ 12 BauVO)	UNIVERSITÄT	
Kleinstenstange	(§ 13 BauVO)	WB	
Kleinstenstange	(§ 14 BauVO)	WO	

Flächen für den Gemeinbedarf

Verkehrflächen

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentwertung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft